

Mittheilung des Senats

vom 13. Mai 1881.

St. Petri Armenkasse.

Unter Bezugnahme auf den nachfolgenden Bericht des Directors der stadtbremischen Armenpflege findet der Senat bei dem mit demselben vorgelegten Vertrage nichts zu erinnern und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung.

Bericht.

Anlage.

Die Direction der stadtbremischen Armenpflege gestattet sich, den anliegenden zwischen ihr und der Verwaltung der St. Petri-Armenkasse unter Zustimmung der Inspection und Administration der Krankenanstalt geschlossenen Vertrag, betreffend Aufhebung der Zahlung des sogenannten Confessionsthalers, mit den nachfolgenden erläuternden Bemerkungen zu begleiten.

I. Die Einkünfte des 1689 als Zweig des General-Armenwesens gegründeten Krankenhauses bestanden unter Anderem seit 1691 aus einem Zuschuß, welchen die Armenkassen der 4 reformirten altstädtischen Parochialkirchen mit monatlich einem Thaler für jeden aufgenommenen Armen-Kranken ohne Unterschied der Confession, und seit 1692 die St. Petri-Armenkasse mit monatlich 24 Groten, später 54 Groten für jeden Armen-Kranken lutherischer Confession an das Krankenhaus bezahlten.

II. Am 7. December 1757 schloß die St. Petri-Armenkasse mit der Krankenanstalt einen Vertrag ab, wonach der monatliche Beitrag (der sog. Confessionsthaler) für jeden lutherischen Kranken auf 72 Groten an den p. t. Buchhalter des Krankenhauses zu bezahlen festgesetzt wurde.

III. Am 3. November 1778 wird eine neue Vereinbarung zwischen dem Krankenhaus und den Armenkassen der städtischen Kirchspiele sowie der St. Petri-Armenkasse dahin getroffen,

- 1) daß die evangelisch-reformirte Diaconie aus ihrer Armenkasse Ldr. r 1 monatlich für jeden reformirten Kranken, die evangelisch-lutherische Diaconie aus der ihrigen Ldr. r 1 monatlich für jeden lutherischen Kranken bezahlt;
- 2) daß aus einer gemeinschaftlich zu errichtenden Kasse für die Hausarmen Ldr. r 2 per Monat an das Krankenhaus für jeden armen Kranken abgeliefert werden solle.

Diese Kasse trat dann 1779 als Theil des neugegründeten Armeninstituts in's Leben. Es wurden sonach seit dieser Zeit für jeden Kranken vom Armeninstitut Ldr. r 2, von den Diaconien Ldr. r 1 an das Krankenhaus monatlich gezahlt.

IV. Allmählich gestaltete sich der Zahlungsmodus so, daß die Armenkassen der Kirchspiele und von St. Petri den Confessionsthaler zunächst an das Armeninstitut ablieferten, welches dann den Gesamtbeitrag von Ldr. r 3 per Monat für jeden Kranken an das Krankenhaus abführte.

V. Im Jahre 1863 wandte sich die Verwaltung der St. Petri-Armenkasse mit einem Gesuch an den Senat, die Zahlung des Confessionsthalers unter die kirchlichen Gemeinden der Stadt anders als bisher zu vertheilen. Indem eine große Anzahl Lutheraner in anderen Gemeinden als der Domsgemeinde Aufnahme gefunden hätten, dennoch aber für dieselben von der Armenkasse derselben der Confessionsthaler gezahlt werde, sei die St. Petri-Armenkasse — so wurde ausgeführt — stärker als die Kirchspielsarmenkassen belastet worden, was im Vertrag von 1757 nicht beabsichtigt sei. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Aenderungen, daß von der St. Petri-Armenkasse für 7 Monate, von den übrigen Gemeinden für 5 Monate der Confessionsthaler bezahlt werde, fanden keinen Beifall seitens der Kirchspielskassen und ebenso wenig seitens des an der Frage finanziell interessirten Armeninstituts.

Nachdem die Zahlung des Confessionsthalers zeitweise von der St. Petri-Armenkasse sistirt und Klage auf Zahlung seitens des Armeninstituts als Cessionar der Krankenanstalt erhoben worden, wurden

VI. zur Ausgleichung der in Folge der Aufnahme der lutherischen Einwohner in die verschiedenen Kirchspiele der Stadt entstandenen Ungleichheiten in der Beitragspflicht folgende 3 Verträge geschlossen:

- 1) Vertrag zwischen der St. Petri-Armenkasse, dem Armeninstitut und dem Krankenhause vom 9. November 1865,
- 2) Vertrag zwischen den Diaconien der vier reformirten altstädtischen Kirchspiele, dem Armeninstitut und dem Krankenhause vom 28. December 1867,
- 3) Vertrag zwischen dem Armeninstitut und der Krankenanstalt vom 30. December 1867.

Der erstgenannte Vertrag bestimmt, daß unter Vorbehalt beiderseits behaupteter Rechte und jederzeitigen Widerrufs, die Zinsen des Vermögens der St. Petri-Armenkasse an das Armeninstitut vierteljährlich abgeführt werden.

Der zweitgenannte Vertrag regelt das Verhältniß zwischen den Vertragsschließenden endgültig. Jede der altstädtischen vier Kirchspielskassen bezahlt zur Relution des von ihnen zu zahlenden Confessionsthalers jährlich Sfr. 75 an das Armeninstitut. Dieses übernimmt dagegen dem Krankenhause gegenüber die Verpflichtung für jeden protestantischen Kranken, welcher für Rechnung des Armeninstituts auf dem Krankenhause versorgt wird, einen Thaler Gold per Monat zu zahlen in Anrechnung auf die tarismäßigen Verpflegungsbeiträge. Der letzte Vertrag endlich bestimmt, daß einerseits zur Vereinfachung des Rechnungsverhältnisses zwischen Armeninstitut und Krankenanstalt das Armeninstitut vom 1. Januar 1868 für alle auf dessen Rechnung im Krankenhause versorgten Kranken lediglich die tarismäßigen Gebühren bezahlt und dagegen von den Kirchspielsarmenkassen und der Armenkasse der St. Petri Diaconie den sog. Confessionsthaler bezw. die dafür seitens des Armeninstituts mit den gedachten Kassen verabredete Relution erhält, andererseits das rechtliche Verhältniß der Krankenanstalt zu den Armenkassen durch diesen Vertrag nicht geändert, vielmehr nur für die Dauer desselben die Geltendmachung dieses Forderungsrechts an das Armeninstitut abgetreten wird.

Die in den letzten fünf Jahren seitens der St. Petri-Armenkasse an die Krankenanstalt bezahlten Beträge des Confessionsthalers haben sich belaufen:

1876	auf M.	3471.64
1877	" "	3297.51
1878	" "	3288.03
1879	" "	3195.08
1880	" "	3431.82

Das Vermögen der St. Petri-Armenkasse beträgt M. 89 004.64.

VII. Nachdem durch Gründung einer speciellen Armenkrankenpflege in der St. Petri-Domgemeinde in letzterer der Wunsch rege geworden, dafür die Intraden der Armenkasse zu verwenden, hat im December 1880 die Verwaltung der St. Petri-Armenkasse dem Senat den Vorschlag unterbreitet:

daß betreffs des Kapitals und der Einkünfte der St. Petri-Armenkasse zwischen letzterer und der Armenpflege eine Theilung beliebt werden möchte und zwar dahin, daß seitens der St. Petri-Armenkasse die Hälfte des oben erwähnten Kapitalvermögens dem Wohlthätigkeitsfond der Armenpflege zur selbständigen Verwaltung und Verwendung überwiesen und dagegen die Verwendung der Einkünfte aus der anderen Hälfte von jetzt an der St. Petri-Armenkasse überlassen werden möge.

Der Vorstand der stadtbremischen Armenpflege hat diesen Vorschlag für billig und zweckmäßig gehalten und demzufolge unter Einwilligung der Administration und Inspection der Krankenanstalt mit der St. Petri-Armenkasse einen Vertrag geschlossen, wonach unter gänzlicher Aufhebung der Verträge von 1757

und vom 9. November 1865 die St. Petri-Armenkasse die Hälfte ihres Kapitalvermögens dem Wohlthätigkeitsfond der stadtbremischen Armenpflege zur freien Verfügung überweist, während die andere Hälfte der St. Petri-Armenkasse ohne jede Beschränkung zur freien Verfügung überlassen wird.

Es sind in der Hauptsache die folgenden Gründe, welche die stadtbremische Armenpflege zum Abschluß des gedachten Vertrages bewogen haben. Zunächst erscheint es sehr wünschenswerth, den durch den Vertrag vom 9. November 1865 zwischen der St. Petri-Armenkasse und dem Armeninstitut geschaffenen provisorischen Zustand in einen definitiven, beiden Theilen dauernde Rechte gewährenden umzuwandeln. Dabei ist es nothwendig, den bei Kündigung des Vertrages von 1865 wieder in Kraft tretenden Vertrag von 1757 wegen der völlig veränderten thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im städtischen Armenwesen aufzuheben.

Diese Veränderung zeigt sich im letzten Jahrzehnt namentlich in drei Punkten, welche in ihrer Gesamtheit für die vorliegende Frage eine geradezu entscheidende Bedeutung haben. Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz rückte die Armenpflege von dem Boden der Wohlthätigkeit auf den der communalen bezw. staatlichen Pflicht; die Gesetze vom October 1875 brachen mit dem bisherigen Grundsatz der Verwaltung der Armenpflege durch Vertreter der Kirchengemeinden; endlich beseitigte das Armensteuergesetz vom 31. Decbr. 1879 die bislang wenigstens dem Namen nach festgehaltene Freiwilligkeit der Aufbringung der Mittel für Armenzwecke. Jeder innere Grund für eine finanzielle Betheiligung kirchlicher Corporationen am Armenwesen ist durch diese Aenderungen beseitigt. Insbesondere würde die Fortzahlung des Confessionsthalers nach Einführung der Armensteuer nur die Folge haben, dem Steuerzahler die Ausübung seiner Steuerpflicht in gewissem, übrigens höchst geringem Maße zu erleichtern; eine Folge, welche mit der Entstehung und dem ursprünglichen Zwecke des Confessionsthalers, durch Vermittlung kirchlicher Organe freiwillige Wohlthätigkeit zu üben, im Widerspruch stehen würde.

Durchaus damit im Einklang steht aber die Verwendung des Confessionsthalers zu den im Vertrage ausgesprochenen Zwecken, welche recht eigentlich der freiwilligen Wohlthätigkeit angehören. Da der Anspruch der Armenpflege auf das Vermögen der St. Petri-Armenkasse im günstigsten Fall nur dessen Zinsen, nicht aber das Kapital umfaßt, so liegt es durchaus in der Billigkeit, daß jeder Theil, wie es beim Vergleiche die Regel ist, auf die Hälfte seines Anspruchs verzichtet. Das bloße Eigenthum am Kapital und die bloße Nutznießung daran schätzte man als zwei gleichwerthige Größen, welche jeder Theil in seiner Hand zu vereinigen wünschte. Diese Erwägung führte zu der schließlichen Auseinandersetzung: jedem der beiden Berechtigten die freie Verfügung über die Hälfte des Kapitals zu geben. Diese Theilung kann um so weniger Bedenken erregen, als die der St. Petri-Domgemeinde verbleibende Hälfte ihrer Armenkasse zu Zwecken Verwendung finden wird, für die der frühere Confessionsthaler bestimmt war.

Indem die Armenrankenpflege der St. Petri-Domgemeinde einen Zweig der öffentlichen Armenpflege theilweise erfüllt, wird sie der letzteren auch eine theilweise pecuniäre Erleichterung verschaffen.

Der Vorstand der stadtbremischen Armenpflege beantragt demnach Genehmigung des nachstehenden Vertrages.

Stadtbremische Armenpflege.

Der Director.

(gez.) Nielsen.

Vertrag.

Unterant.

Zwischen der Direction der stadtbremischen Armenpflege einerseits und der Verwaltung der St. Petri-Armenkasse andererseits ist unter Zustimmung der Inspection und Administration der Krankenanstalt das Folgende vereinbart:

§ 1.

Die St. Petri-Armenkasse überweist unter Verzicht auf alle ihr bislang daran zustehenden Rechte die Hälfte ihres Kapitalvermögens im Betrage von M. 44 502.32 dem Wohlthätigkeitsfond der Armenpflege zur selbständigen Verwaltung und freien Verfügung; dagegen erhält sie rücksichtlich der anderen ihr verbleibenden Hälfte ihrerseits die völlig freie Verfügung, und sind alle Beschränkungen, welche bislang auf der Linken zu Gunsten der Armenpflege, beziehungsweise der Krankenanstalt hafteten, aufgehoben.

§ 2.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages ist der am 7. October 1757 zwischen der St. Petri-Armenkasse und dem Krankenhause abgeschlossene, die Zahlung des sogen. Confessionsthalers betreffende Vertrag aufgehoben, nicht minder auch das am 9. November 1865 zwischen der St. Petri-Armenkasse und der Direction und Administration des Armeninstituts unter Zustimmung der Inspection und Administration der Krankenanstalt getroffene interimistische Abkommen.

Die Direction der Armenpflege behält sich die Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft zu diesem Vertrage vor. Die Verwaltung der St. Petri-Armenkasse ist zum Abschluß des Vertrages durch Beschluß des St. Petri-Kirchenconvents vom 7. December vor. J., unter Vorbehalt der Bestätigung desselben von Seiten des Senats, ermächtigt.

So geschehen zu Bremen, am 16. April 1881.

Die Direction der stadtbremischen
Armenpflege.

(gez.) **Nielsen.**

Die Verwaltung der St. Petri-Armenkasse.
(gez.) **Herm. J. Upmann.**

Die Inspection und Administration der Krankenanstalt.

(gez.) **Hermann Gröning.** (gez.) **C. S. Wagener.**